

BVGer E-6380/2018 vom 22. März 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6380_2018

FR: TAF E-6380/2018 du 22 mars 2019

IT: TAF E-6380/2018 del 22 marzo 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (vgl. Art. 46 VGG).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinn von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.2.1

Die Gesuchstellenden machen das nachträgliche Erfahren erheblicher Tatsachen beziehungsweise Auffinden von Beweismitteln (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) als Revisionsgrund geltend und haben die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens aufgezeigt. Insofern ist auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch einzutreten, nachdem auch der einverlangte Kostenvorschuss fristgerecht geleistet worden ist.

E. 2.2.2

Soweit im Revisionsgesuch auch auf die gesundheitliche Situation des Gesuchstellers 1, auf die Herkunft der Familie aus E. _____ und den langen Wohnsitz im sogenannten Vanni-Gebiet, auf den aktuell erhöhten "singhalesischen Druck gegenüber Tamilen" und auf den langen Aufenthalt der Familie in der Schweiz Bezug genommen wird (vgl. Revisionsgesuch S. 7 f.), werden damit keine neu entdeckten (vorbestandenen) Tatsachen und Beweismittel im Sinn von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG vorgebracht, die einer revisionsweisen Beurteilung zugänglich wären. Auf das Revisions-gesuch ist deshalb insoweit nicht einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen An-gelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte - dies unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismitteln, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.2

Der Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsachen beinhaltet zum einen, dass sich diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben; als Revisionsgrund sind somit lediglich sogenannte unechte Noven zugelassen. Zum anderen verlangt Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, dass die gesuchstellende Partei die betreffende Tatsache während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis zur Urteils-fällung, nicht gekannt hat und deshalb nicht geltend machen konnte. Dass es einer gemäss Art. 123 BGG um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren beizubringen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen; der Revisionsgrund der unechten Noven dient namentlich nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wiedergutzumachen (vgl. ELISABETH ESCHER, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Bundesgerichtsgesetz, Basel 2011, N 8 zu Art. 123 BGG). Ausgeschlossen sind damit auch Umstände, welche die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können. Eine Revision ist namentlich ausgeschlossen, wenn die Entdeckung der erheblichen Tatsachen auf Nachforschungen beruht, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, denn darin ist eine unsorgfältige Prozessführung der gesuchstellenden Partei zu erblicken (vgl. auch MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl., S. 306 f. Rz. 5.47).

E. 3.3

Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind nur als neu zu qualifizieren, wenn sie entweder neue erhebliche Tatsachen erhärten oder aber geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind. Beweismittel sind revisionsrechtlich erheblich, wenn sie bei Vorliegen im ordentlichen Verfahren vermutlich zu einem anderen Entscheid geführt hätten. Neue, das heisst erst nach dem angefochtenen Entscheid entstandene Beweismittel sind als Revisionsgrund ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn sie sich auf vorbestandene Tatsachen beziehen (Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG; vgl. auch BVGE 2013/22).

E. 4.1

Das vorliegend zu beurteilende Revisionsgesuch wird im Kern damit begründet, dass der Gesuchsteller 1 über einen von ihm beauftragten sri-lankischen Rechtsanwalt erfahren habe, dass gegen ihn unter der Anschuldigung der Unterstützung der LTTE ein Strafverfahren eingeleitet worden sei, das beim C. _____-Magistratengericht unter der Verfahrensnummer (...) hängig sei.

E. 4.2

Mehrere der im Revisionsverfahren ins Recht gelegten Beweismittel - namentlich der angeblich vom C. _____ Magistrate Court erlassene Haftbefehl (Gesuchsbeilage 4) und ein Schreiben des C.I.D. an dieses Gericht (mit der Eingabe vom 23. November 2018 nachgereicht) - weisen in der Tat neben den Personalien des Gesuchstellers 1 die Verfahrensnummer "(...)" respektive "(...)" auf.

E. 4.3

Der Instruktionsrichter hat die von den Gesuchstellenden eingereichten Beweismittel - wie von ihnen selbst angeregt (vgl. Revisionsgesuch S. 6) - der Schweizer Botschaft in Colombo zur Prüfung vorgelegt. In ihrem Antwortschreiben vom 11. Januar 2019 hält die Botschaft einerseits fest, dass gemäss ihren Abklärungen am betreffenden Gericht in C. _____ kein Gerichtsfall mit der Nummer (...) existiere. Andererseits würden die eingereichten Verfahrensdokumente auch weitere Fälschungsmerkmale aufweisen (unlogische Inhalte, falsche Gesetzesbestimmungen, fehlende Zuständigkeit der genannten Polizeiabteilung), respektive werde der Haftbefehl einem Gesuchten nicht ausgehändigt. Es müsse davon ausgegangen werden, dass es sich beim eingereichten Bestätigungsschreiben des sri-lankischen Anwalts um ein Gefälligkeitsschreiben handle. Zudem gehe aus der Formulierung dieser Bestätigung hervor, dass dieser Anwalt seine Informationen von der Kriminalpolizei telefonisch erhalten habe, was nicht dem üblichen Vorgehen entspreche. Der Anwalt habe sich nie aufs Gericht begeben und offensichtlich auch nicht die Akten organisiert; es werde jedoch in Sri Lanka zwingend ein Anwalt benötigt, um Kopien von Gerichtsakten erhältlich zu machen.

E. 4.4

Die Gesuchstellenden bestreiten in ihren Eingaben vom 20. und 26. Februar 2019 die Feststellungen der Botschaft und weisen unter anderem darauf hin, dass deren Bericht nicht entnommen werden könne, welche Art von Abklärungen denn vor Ort vorgenommen worden seien. Sie stellen damit die Zuverlässigkeit der Auskünfte der Botschaft in Frage.

E. 4.5.1

Abklärungen durch die Schweizer Vertretungen im Allgemeinen und die Botschaft in Colombo im Besonderen werden erfahrungsgemäss zuverlässig und professionell-diskret durchgeführt. Die Asylbehörden der ersten und der zweiten Instanz stützen sich regelmässig auf die Erkenntnisse der Schweizer Vertretungen vor Ort ab.

E. 4.5.2

Es mag sein, dass eine Beschreibung der Abklärungen und Vorgehensweisen der Botschaft, die zur Feststellung eines inexistenten Verfahrens vor einem bestimmten Gericht führten, aus Sicht der Gesuchstellenden und im Sinn der Nachvollziehbarkeit wünschenswert gewesen wäre; allerdings hätten - mit Blick auf die evidenten öffentlichen Interessen (Verhinderung der indirekten Bekanntgabe von Anleitungen für künftige Verfahren) - allzu detaillierte Angaben bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs ohnehin abgedeckt werden

müssen.

E. 4.5.3

Konkrete Hinweise darauf, dass es bei den Abklärungen der Botschaft im vorliegenden Verfahren zu unsorgfältiger - oder sonst problematischer - Arbeit oder zu anderen Fehlern gekommen sein könnte, sind den Akten nicht zu entnehmen.

E. 4.6

Bei der Sachverhaltsdarstellung der Gesuchstellenden im Zusammenhang mit dem angeblichen Strafverfahren gegen den Gesuchsteller 1 sind hingegen gravierende Ungereimtheiten festzustellen:

E. 4.6.1

Im Revisionsgesuch wurde ausgeführt, der sri-lankische Anwalt der Gesuchstellenden habe bei seinen Recherchen und Abklärungen mit der Vollmacht des Gesuchstellers 1 eine Kopie des Haftbefehls des C._____ Magistrate Court erhältlich machen können (vgl. Revisionsgesuch S. 2 und 5); dieses Dokument habe "vom Rechtsanwalt B._____ beim Gericht kopiert werden" können (vgl. a.a.O. S. 3). Diese Darstellung erschien zunächst insofern nicht als unplausibel, als in Sri Lanka nach Kenntnis des Bundesverwaltungsgerichts Dokumente eines Strafverfahrens durch bevollmächtigte Rechtsanwälte der betroffenen Personen bei Vorsprache auf dem betreffenden Gericht beschafft werden können (und die am 4. Dezember 2018 zu den Akten gereichten Dokumente die zu erwartenden Stempelungen aufwiesen, die beim Kopiervorgang durch einen Gerichtsschreiber üblicherweise angebracht werden). Demgegenüber erwähnt Rechtsanwalt B._____ in seinen zu den Akten gereichten Eingaben nirgends, er sei vom Gesuchsteller 1 bevollmächtigt und mit Abklärungen beauftragt worden; vielmehr sei Frau "D._____" - das "Tantchen" des Gesuchstellers 1 - seine Auftraggeberin gewesen. Und den Haftbefehl habe er von dieser Klientin ausgehändigt erhalten (vgl. Mitteilung B._____ vom 16. Februar 2019 [mit der Eingabe vom 20. Februar 2019 zu den Akten gereicht] sowie die am 26. Februar 2019 eingereichte, undatierte Kurzmitteilung von Anwalt B._____); zur naheliegenden Frage, wie denn seine Klientin in den Besitz der Kopie aus den Gerichtsakten gekommen sei, äussert sich der sri-lankische Anwalt bezeichnenderweise nicht.

E. 4.6.2

Sodann hielt Rechtsanwalt B._____ in seiner zuletzt erwähnten Kurzmitteilung fest, er habe nun noch in Erfahrung bringen können, dass vor dem C._____ Magistrate Court ein Verfahren unter der "case No. (...)" hängig sei. Diese Feststellung erscheint als gänzlich unbehelflich, nachdem die zu den Akten gereichten und hier interessierenden Beweismittel unmissverständlich die Verfahrensnummer (...) aufweisen. Dass das angebliche Verfahren (...) den Gesuchsteller 1 betreffe, wird zudem in diesem Zusammenhang nicht einmal behauptet.

E. 4.6.3

Diese Vorbringen der Gesuchstellenden und des angeblich (über Verwandte) mandatierten Anwalts sind widersprüchlich, unsubstanziert und erwecken einen ausweichenden, insgesamt auffällig konstruierten Eindruck.

E. 4.7.1

Bei dieser Aktenlage besteht für das Gericht kein Zweifel daran, dass es sich bei den eingereichten Beweismitteln, welche sich auf das inexistente Verfahren (...) beziehen, um nicht-authentische Dokumente handeln muss. Die mit dem Revisionsgesuch eingereichte Bestätigung des sri-lankischen Rechtsanwalts und dessen später eingereichte Stellungnahmen erweisen sich (bestenfalls) als Gefälligkeitsschreiben, denen jede Beweiskraft abzusprechen ist.

E. 4.7.2

Unter diesen Umständen braucht auf die von der Botschaft zusätzlich erwähnten Mängel der angeblichen Verfahrensdokumente (und auf zusätzliche vom Bundesverwaltungsgericht festgestellte formale Fälschungsmerkmale dieser Unterlagen) nicht eingegangen zu werden.

E. 4.8

Die Revisionsvorbringen der Gesuchstellenden stützen sich nach dem Gesagten vollumfänglich auf gefälschte Dokumente ab. Dadurch ist diesen Angaben jede Glaubhaftigkeitsgrundlage entzogen. Die Gesuchstellenden haben (in Kenntnis der Abklärungsergebnisse der Botschaft) nie geltend gemacht, es seien - beispielsweise durch gutmeinende Verwandte - ohne ihr Wissen gefälschte Unterlagen fabriziert und ihnen zugestellt worden. Unter diesen Umständen kann nicht von ihrer Gutgläubigkeit ausgegangen werden. Ihre persönliche Glaubwürdigkeit erweist sich damit als zerstört, und ihr prozessuales Verhalten muss als rechtsmissbräuchlich sowie als mutwillige Prozessführung qualifiziert werden.

E. 4.9

Den neuen Tatsachen und Beweismitteln ist die revisionsrechtliche Erheblichkeit abzusprechen. Die gefälschten oder verfälschten Dokumente sind zur Vermeidung weiteren Missbrauchs in Anwendung von Art. 10 Abs. 4 AsylG einzuziehen.

E. 4.10

Was die Ausführungen zu Fragen des Wegweisungsvollzugs anbelangt (vgl. insbesondere Revisionsgesuch S. 7 f.), besteht im vorliegenden Revisionsverfahren weder die Veranlassung noch die Möglichkeit einer Neubeurteilung, nachdem diesbezüglich keine Revisionsgründe dargetan worden sind (vgl. oben E. 2.2.2).

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Revisionsgründe vorliegen. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Mai 2018 ist abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Gesuchstellenden aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Einreichen mehrerer gefälschter Beweismittel ist - wie in der Zwischenverfügung vom 8. Februar 2019 angekündigt - als mutwillige Prozessführung im Sinn von Art. 2 Abs. 2 VGKE zu qualifizieren, weshalb die Kosten zu erhöhen und auf Fr. 3'000.- festzusetzen sind. Der in dieser Höhe geleistete Vorschuss wird für die Bezahlung dieser Verfahrenskosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.